

## ERSTES KAPITEL - Technisches Reglement Swiss Ice Skating

### INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.1	GRUNDSATZ	2
1.2	ART DER WETTBEWERBE	2
1.2.1	Internationale ISU Meisterschaften / Olympische Spiele	2
1.2.2	Internationale ISU Konkurrenzen	2
1.2.3	Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden	2
1.2.4	Schweizermeisterschaften	2
1.2.5	Nationale Konkurrenzen	3
1.2.6	Lokale und regionale Wettkämpfe	3
1.3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	3
1.3.1	Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele	3
1.3.2	Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden gem. ISU Rule 107	4
1.3.3	Wettbewerbe im Ausland, die nicht gemäss ISU Rules abgehalten werden	4
1.3.4	Schweizermeisterschaften	4
1.3.5	Nationale Konkurrenzen	6
1.3.6	Lokale und regionale Wettkämpfe	6
1.4	DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN	6
1.4.1	Auszeichnungen	6
1.4.2	Doping	6
1.4.3	ISU-Bestimmungen	7
1.4.4	Organisation	7
1.4.5	Kosten	7
1.4.6	Startgebühren	7
1.4.7	Zuständigkeit	7
1.5	ART DER TESTS	7
1.5.1	Internationale Tests	7
1.5.2	Nationale Tests	7
1.6	SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN	8
1.6.1	Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen	8
1.6.2	Olympische Spiele	8
1.7	EINSPRÜCHE UND REKURSE	8
1.8	LIZENZWESEN	9
1.8.1	Lizenz	9
1.8.2	Startberechtigung	9
1.8.3	Anmeldung, Gültigkeit und Gebühren	10
1.9	SCHAULAUFEN	10
1.9.1	Weisungen für die Läufer	10
1.9.2	Priorität	10
1.9.3	Sanktionen	10
1.10	ATHLETENVEREINBARUNG	10
1.10.1	Prämien von ISU/Swiss Olympic und Gagen von ISU Events	10
1.10.2	Abschluss von Management- bzw. Sponsorenverträgen	11
1.10.3	Antrag auf Release	11

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 GRUNDSATZ**

Die Technischen Reglemente von Swiss Ice Skating richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der „*ISU Constitution & General Regulations*“ sowie der „*ISU Special Regulations & Technical Rules*“. Hier sind nur Ergänzungen und Abweichungen erwähnt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.

### **1.2 ART DER WETTBEWERBE**

#### **1.2.1 Internationale ISU Meisterschaften / Olympische Spiele**

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*

#### **1.2.2 Internationale ISU Konkurrenzen**

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*

#### **1.2.3 Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden**

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*

#### **1.2.4 Schweizermeisterschaften**

**Schweizermeisterschaften Elite Kunstlauf und Eistanz**  
(Damen, Herren, Paare und Eistanz)

**Schweizermeisterschaften Synchronized Skating**  
(Senioren, Junioren, Nachwuchs)

**Schweizermeisterschaften Eisschnelllauf**  
(Allround, Sprint, Einzeldistanzen)  
(Senioren und Junioren)

**Schweizermeisterschaften Short Track**  
(Senioren und Junioren)

**Schweizermeisterschaften Mixed-Age Kunstlauf**  
(Damen und Herren)

**Schweizermeisterschaften Junioren Kunstlauf und Eistanz**  
(Damen, Herren, Paare, Eistanz)

**Schweizermeisterschaften Nachwuchs Kunstlauf und Eistanz**  
(Mädchen, Knaben, Paare, Eistanz)

**Schweizermeisterschaften Jugend (U13) Kunstlauf und Eistanz**  
(Mädchen, Knaben, Eistanz)

**Schweizermeisterschaften Mini (U12) Kunstlauf**  
(Mädchen)

### **1.2.5 Nationale Konkurrenzen**

**Nationaler Seniorencup im Eisschnelllaufen**  
(Damen, Herren)

**Swiss Cup**  
(Damen Kunstlauf, Herren Kunstlauf)

### **1.2.6 Lokale und regionale Wettkämpfe**

(Regional- bzw. Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.)

Offen für Mitglieder der ausschreibenden und der allenfalls eingeladenen Clubs und Regionalverbände.

## **1.3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben, Schweizermeisterschaften, nationalen Konkurrenzen sowie lokalen und regionalen Wettkämpfen ist für die Läuferinnen und Läufer eine gültige Lizenzkarte obligatorisch.

Im Weiteren gelten die für die jeweiligen Leistungsklassen vorgeschriebenen Teilnahmebedingungen der Technischen Reglemente der entsprechenden Disziplinen.

An Schweizermeisterschaften, nationalen Konkurrenzen sowie regionalen Wettkämpfen dürfen nur Wettkampf-Funktionäre eingesetzt werden, welche von Swiss Ice Skating anerkannt sind. Dies sind jene, welche auf den jeweils von Swiss Ice Skating publizierten Verzeichnissen aufgeführt sind. Ausnahmen können von der jeweiligen Kommission (Technische Kommission KL+ET, Technischer Support, SYS oder Speed) gewährt werden.

### **1.3.1 Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele**

Läuferinnen und Läufer von Swiss Ice Skating dürfen an den oben erwähnten Meisterschaften nur teilnehmen, wenn sie an den in der gleichen Saison stattfindenden Schweizermeisterschaften starten.

Detaillierte Selektionskriterien werden in einer separaten Kommunikation von Swiss Ice Skating festgelegt. Der Vorstand von Swiss Ice Skating kann Ausnahmen bewilligen.

Für die Teilnahme von Läuferinnen und Läufern, sowie Wettkampf-Funktionären an internationalen Wettbewerben gelten die der Disziplin entsprechenden Bestimmungen der ISU.

### **1.3.2 Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden gem. ISU Rule 107**

Läuferinnen und Läufer sowie Wettkampf-Funktionäre von Swiss Ice Skating dürfen an Interclub Wettkämpfen, welche in der Schweiz stattfinden, ohne Einschränkung teilnehmen.

Eine Teilnahme von Läuferinnen und Läufern an Interclub Wettkämpfen im Ausland, welche gemäss ISU Rule 107 durchgeführt werden, müssen der zuständigen Kommission von Swiss Ice Skating (Sportkommission KL+ET, SYS bzw. Speed) durch den anmeldenden Club oder Regionalverband gemeldet werden.

Die Anmeldung an diese Wettbewerbe kann erst dann gemacht werden, wenn die Freigabe durch Swiss Ice Skating erfolgt ist.

Wettkampf-Funktionäre des SEV dürfen Einsätze an Interclub Wettkämpfen im Ausland annehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, Ihren Einsatz der zuständigen Kommission von Swiss Ice Skating (Technische Kommission KL+ET, SYS, Technischer Support oder Speed) zu melden.

### **1.3.3 Wettbewerbe im Ausland, die nicht gemäss ISU Rules abgehalten werden**

Eine Teilnahme von Läuferinnen und Läufern an Wettkämpfen im Ausland, welche nicht gemäss ISU Rules durchgeführt werden, muss durch den Anmeldenden Club oder Regionalverband bei der zuständigen Kommission von Swiss Ice Skating (Sportkommission KL+ET, SYS bzw. Speed) beantragt werden. Die Anmeldung an diese Wettbewerbe kann erst dann gemacht werden, wenn die Freigabe durch Swiss Ice Skating erfolgt ist.

Wettkampf-Funktionäre von Swiss Ice Skating dürfen Einsätze an Wettkämpfen im Ausland, die nicht nach ISU Reglementen gewertet werden nicht annehmen. Bei Nichtbefolgung dieser Regel kann der/die Funktionär/in von Swiss Ice Skating sanktioniert werden.

### **1.3.4 Schweizermeisterschaften**

Läuferinnen und Läufer der Schweizermeisterschaften müssen den entsprechenden Leistungsklassen von Swiss Ice Skating angehören. Detaillierte Bestimmungen zu den Leistungsklassen sind in den jeweiligen technischen Reglementen der Disziplinen beschrieben.

#### 1.3.4.1 Ausländer

Ausländer dürfen an den Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fester Wohnsitz in der Schweiz für Schweizermeisterschaften Elite und Junioren. Für die anderen Kategorien kann der Vorstand von Swiss Ice Skating Ausnahmen bewilligen bzw. in der Ausschreibung festlegen, unter welchen Bedingungen Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz starten dürfen (Grenzgängerregelung)
- b) Mitgliedschaft in einem Club von Swiss Ice Skating
- c) Gültige Lizenz von Swiss Ice Skating
- d) Freigabe (sog. Release Letter) des Landesverbandes bzw. ein 'Letter of Intent' der Eltern, wenn der/die Athletin noch nie für einen anderen Landesverband gestartet ist.

Nehmen Ausländer ohne Freigabe des Landesverbandes an Schweizermeisterschaften teil, so sind diese als sog. 'Joint National Championships' zu deklarieren und separate Ranglisten pro ISU Member (Nation) zu führen (gem. ISU Rule 107). Diese Läufer können demzufolge nicht den Titel eines Schweizermeisters erlangen.

Je nach Sportart gelten zudem folgende Bedingungen.

##### **Kunstlauf Damen und Herren**

Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Leistungsklasse ist erforderlich, wobei die Alterslimiten sowie die Testanforderungen gemäss den gültigen technischen Reglementen Kunstlauf gelten. Hat die Läuferin bzw. der Läufer vergleichbare Tests in seinem Heimatland bestanden, ist ihm freigestellt, in welcher Testklasse er/sie einsteigen möchte. Die Reihenfolge der Tests muss jedoch eingehalten werden. Der Vorstand von Swiss Ice Skating kann Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

##### **Kunstlauf Paare**

Es gelten die Bestimmungen der ISU: *Rule 109*. Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Kunstlauf.

##### **Eistanz**

Es gelten die Bestimmungen der ISU: *Rule 109*. Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eistanz.

##### **Synchronized Skating**

Es gelten die Bestimmungen der ISU: *Rule 109*. Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Synchronized Skating.

### **Eisschnelllauf/Short Track**

Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eisschnelllauf bzw. Short Track.

Für die Auslandsdelegationen in allen Sportarten gelten die gültigen Bestimmungen der ISU.

### **1.3.5 Nationale Konkurrenzen**

Es gelten die Bestimmungen, welche Swiss Ice Skating zu Beginn einer Saison publiziert.

### **1.3.6 Lokale und regionale Wettkämpfe**

(Regional-, Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.)

Der ausschreibende Club formuliert die Teilnahmebedingungen.

Die Reglemente von Swiss Ice Skating und die Bestimmungen der ISU müssen grundsätzlich eingehalten werden, sobald der Wettkampf für Teilnehmer aus anderen Clubs ausgeschrieben wird.

Clubeigene Wettkämpfe, ausgeschrieben und durchgeführt für die eigenen Mitglieder, unterstehen nicht den Reglementen von Swiss Ice Skating.

Wenn die Kategorienbezeichnungen von Swiss Ice Skating (Elite, Junioren, Senioren, Senioren B, Mixed Age, Nachwuchs, Jugend oder Mini) übernommen werden, so müssen auch die entsprechenden Programmanforderungen erfüllt sein.

## **1.4 DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN**

### **1.4.1 Auszeichnungen**

Die drei Erstklassierten der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen von Swiss Ice Skating (Gold, Silber, Bronze).

Die drei erstklassierten Synchronized Skating Teams der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen von Swiss Ice Skating (Gold, Silber, Bronze).

Die Gewinner erhalten ausserdem den Titel eines Schweizermeisters der entsprechenden Kategorie.

### **1.4.2 Doping**

Dopingkontrollen werden gemäss den Statuten von Swiss Ice Skating, den Bestimmungen der ISU und den Bestimmungen von Swiss Olympic durchgeführt.

### **1.4.3 ISU-Bestimmungen**

Für die Durchführung von nationalen Wettbewerben gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ISU.

### **1.4.4 Organisation**

Die Durchführung aller von Swiss Ice Skating ausgeschriebenen Meisterschaften basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Swiss Ice Skating und dem Organisator, sowie auf den entsprechenden Pflichtenheften.

### **1.4.5 Kosten**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den Organisatoren sowie in den Pflichtenheften.

### **1.4.6 Startgebühren**

Der Vorstand von Swiss Ice Skating entscheidet über den Betrag der Startgebühren. Diese werden für alle Schweizermeisterschaften an den Verband einbezahlt.

### **1.4.7 Zuständigkeit**

Swiss Ice Skating

## **1.5 ART DER TESTS**

### **1.5.1 Internationale Tests**

Gemäss den Bestimmungen der ISU.

### **1.5.2 Nationale Tests**

- Stiltests im Kunstlaufen:  
gemäss den Technischen Reglementen Kunstlaufen
- Kürtests im Kunstlaufen:  
gemäss den Technischen Reglementen Kunstlaufen
- Paarlauftests:  
gemäss den Technischen Reglementen Kunstlaufen
- Eistanztests:  
gemäss den Technischen Reglementen Eistanzen
- Synchronized Skating-Test:  
gemäss den Technischen Reglementen Synchronized Skating

## **1.6 SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN**

### **1.6.1 Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen**

Alle Sportler sind verpflichtet, mit einem ärztlichen Zeugnis jede Art von akuten Erkrankungen oder Verletzungen vor internationalen Wettbewerben, zu denen sie angemeldet sind, der Geschäftsstelle und dem Chef/der Chefin der Sportkommission zu melden.

### **1.6.2 Olympische Spiele**

Die Teilnahme an den Olympischen Winterspielen unterliegt zusätzlich den Vorschriften von Swiss Olympic.

## **1.7 EINSPRÜCHE UND REKURSE**

Bezüglich Einsprüchen und Rekursen im Zusammenhang mit diesen Technischen Reglementen werden im Allgemeinen die ISU *Rule* 123 (Einsprüche) und *Rule* 124 (Rekurse) sinngemäss angewendet.

Der Schiedsrichter eines Wettkampfes oder Tests entscheidet über alle Einsprüche.

Einsprüche über Resultate sind nur dann erlaubt, wenn es sich um mathematische Rechnungsfehler handelt. Menschliche Irrtümer wie u. a. falsche Erkennung eines Elementes oder eines falschen Schwierigkeitsgrades gelten nicht als mathematische Rechnungsfehler.

Der Einspruch muss innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der Resultate durch den Heimclub schriftlich an den Schiedsrichter eingereicht werden. Im Kunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating nimmt dieser Rücksprache mit dem Technischen Controller des Wettkampfes oder Tests (sofern im Panel vorhanden). Grundlage des Entscheides sind die Bestimmungen der ISU und das Technische Reglement von Swiss Ice Skating. Der Schiedsrichter entscheidet über den Einspruch und gibt ihn schriftlich dem Vorstand von Swiss Ice Skating und dem betroffenen Club bekannt.

Rekurse gegen den Entscheid des Schiedsrichters können an die Technische Kommission KL+ET, an die Kommission SYS bzw. an die Kommission Speed (für Eisschnelllauf und Short Track) weitergezogen werden.

Rekurse gegen Entscheide der Kommissionen können an den Vorstand von Swiss ice Skating weitergezogen werden.

Rekurse dürfen nur durch den Heimclub der betreffenden Läuferin bzw. des betreffenden Läufers eingereicht werden.



## **1.8 LIZENZWESEN**

### **1.8.1 Lizenz**

Die Lizenz dient als Ausweis und als Leistungsnachweis der aktiven Läuferin / des aktiven Läufers. Die Vorderseite des Lizenzausweises beinhaltet Name und Vorname, Geburtsdatum, Clubzugehörigkeit, Nationalität, Daten der Gültigkeitsdauer und ein Foto der Inhaberin / des Inhabers.

Resultate von Schweizermeisterschaften aller lizenzierten Läufer/-innen werden nicht auf dem Ausweis selber, sondern elektronisch in einem Datenverwaltungssystem erfasst. Der Teststand wird auf der Rückseite des Lizenzausweises registriert. Er wird jeweils bei der Erneuerung der Lizenz nachgeführt.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung des Lizenzausweises wird mit dem Rückzug des Ausweises durch den Vorstand von Swiss Ice Skating geahndet. Ein solcher Rückzug kann lediglich durch Swiss Ice Skating, nicht jedoch durch einen Club erfolgen.

### **1.8.2 Startberechtigung**

Läuferinnen und Läufer müssen, um an internationalen und nationalen Wettbewerben sowie an nationalen Tests teilzunehmen, im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Ice Skating sein.

Eine Läuferin / ein Läufer darf nur für einen Club starten und lizenziert sein. Der Club, für den eine Läuferin / ein Läufer lizenziert ist, ist verpflichtet, diese(n) für Wettkämpfe, Meisterschaften und Tests anzumelden.

Ein Clubwechsel ist jederzeit während der ganzen Gültigkeitsdauer des Lizenzausweises möglich. Für einen solchen Clubwechsel ist ein Lizenzgesuch durch den neuen Club z.H. der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating erforderlich, damit diese eine Rechnung erstellen und dem Läufer zustellen kann. Eine schriftliche Freigabe des bisherigen Clubs muss nicht erbracht werden. Der Läufer ist hingegen verpflichtet, seinen Clubwechsel dem bisherigen Club schriftlich mitzuteilen. Der Clubwechsel kann erst dann generiert werden, wenn alle Bedingungen für den Wechsel erfüllt sind.

Die Läuferin / der Läufer ist dafür verantwortlich, Organisatoren von Wettkämpfen, zu welchen er/sie noch durch den bisherigen Club angemeldet worden ist, über den Clubwechsel zu informieren. Im Synchronized Skating darf eine Läuferin / ein Läufer zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern er/sie Mitglied dieses anderen Clubs ist.

Der Lizenzausweis muss von den Läufer/-innen bei einer Teilnahme an Swiss Ice Skating Anlässen (Tests, Schweizermeisterschaften usw.) bei Bedarf dem jeweiligen Schiedsrichter vor Ort vorgewiesen werden können. Anlässlich der Swiss Cups ist der Organisator dafür verantwortlich, dass die Lizenzen der Teilnehmer in den Swiss Ice Skating Kategorien kontrolliert werden.

Wechselt eine Läuferin / ein Läufer den Namen oder die Staatsbürgerschaft, so muss dies der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

### **1.8.3 Anmeldung, Gültigkeit und Gebühren**

Der Lizenzausweis ist gültig jeweils vom 1. April bis 30. Juni und muss jährlich erneuert werden.

Das Anmeldeverfahren, der jährliche Lizenzbeitrag sowie die Bearbeitungsgebühr sämtlicher Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenzausstellung etc.) werden durch den Vorstand von Swiss Ice Skating festgelegt und über die offizielle Verbandskommunikation bekannt gegeben.

## **1.9 SCHAULAUFEN**

### **1.9.1 Weisungen für die Läufer**

Kaderathleten und Kaderteams, welche an Schaulaufen bzw. Schauwettkämpfen im In- und Ausland teilnehmen, an welchen sog. „*ineligible Skaters*“ gemäss Bestimmungen der ISU (Rule 102) auftreten, müssen für die Teilnahme vorgängig vom Vorstand von Swiss Ice Skating eine Bewilligung einholen. Es gelten in jedem Fall die gültigen Bestimmungen der ISU.

### **1.9.2 Priorität**

Die Teilnahme an einer Veranstaltung der ISU oder von Swiss Ice Skating, bzw. an einem clubeigenen Anlass geht der Teilnahme an jedem anderen Schaulaufen oder Schauwettkampf vor.

### **1.9.3 Sanktionen**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels gelten die Regelungen betr. Sanktionen in den Statuten von Swiss Ice Skating.

## **1.10 ATHLETENVEREINBARUNG**

Der Verband kann mit den Athleten/Teams individuelle Vereinbarungen treffen. Darin regelt er u.a. die Bedingungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner.

### **1.10.1 Prämien von ISU/Swiss Olympic und Gagen von ISU Events**

Prämien und Gagen von der ISU bzw. Erfolgsprämien von Swiss Olympic werden über den Verband ausbezahlt. Der Verband stellt sicher, dass für diese Beiträge die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet werden.

Der Verband hält 10% der Summe für die Nachwuchsförderung zurück. Es gelten zudem die von der ISU bzw. Swiss Olympic festgesetzten Regeln.

### **1.10.2 Abschluss von Management- bzw. Sponsorenverträgen**

Vor dem Abschluss von individuellen Sponsoring- und Managementverträgen muss eine vorherige Genehmigung beim Präsidenten von Swiss Ice Skating eingeholt werden.

Der Verband hat das Recht, innerhalb von einer Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Ankündigung seitens Athleten, diese Verträge abzulehnen oder zu gleichen Konditionen anzubieten. Wird dieses Recht nicht eingefordert, so kann der Athlet dies als genehmigt betrachten. Alle Sponsoring-, Agenten- und Managementverträge müssen jeweils am Ende der Saison (per 30. April) dem Präsidenten auf einer Liste mit sämtlichen erhaltenen geldwerten Entschädigungen (Sponsoren + Gagen) aufgeführt werden.

Der Athlet verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Deklaration gegenüber der kantonalen Ausgleichskasse (sofern Entschädigung über CHF 2'300 pro Jahr) und der Steuerverwaltung.

Weitere Bestimmungen sind im 'Reglement für Vereinbarung mit Sponsoren und Veranstalter durch Athleten' geregelt.

### **1.10.3 Antrag auf Release**

Anträge für den Wechsel zu einem anderen Verband (ISU Member) müssen schriftlich zuhänden des Präsidenten von Swiss Ice Skating erfolgen. Es gelten die aktuellen Regeln der ISU (General Regulations).

Der Verband kann die Rückerstattung der geleisteten Aufwendungen (internationale Beschickungen, Ausbildungskredite, Fondsentnahmen etc.) einfordern.